



Drucksache zur Entscheidung	Status: öffentlich Federführung: FB 20 Allgemeiner Bürgerservice AZ: 20.14.03.19/Kar/cn Verfasser/Bearbeiter: Herr Karstens	
Vereinbarung über die Abrechnung der Betriebskosten des Kindergartens der Kreuzkirchengemeinde Sprötze		
Beratungsfolge: (Entscheidung durch den Verwaltungsausschuss)		
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Zusatzinformation</i>
13.05.2019	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Verwaltung	
16.05.2019	Verwaltungsausschuss	

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Buchholz i. d. N. möge beschließen:

Die als Anlage 1 beigefügte Vereinbarung über die Abrechnung der Betriebskosten des Kindergartens der Kreuzkirchengemeinde Sprötze zwischen der Samtgemeinde Tostedt und der Stadt Buchholz i. d. N. wird geschlossen.

Begründung:

Die Kreuzkirchengemeinde betreibt derzeit einen Spielkreis in Sprötze. Da das Gemeindegebiet der Kirchengemeinde sowohl das Gebiet der Stadt Buchholz als auch das Gebiet der Samtgemeinde Tostedt umfasst, ist die Betriebsfinanzierung des Spielkreises derzeit über zwei eigenständige Betriebsführungsverträge mit der Stadt Buchholz und der Samtgemeinde Tostedt geregelt.

Zum Mai 2019 wird die Kreuzkirchengemeinde ihren Spielkreis in eine reguläre Kindertagesstätte umwandeln. Die Betriebskostenfinanzierung ist daher neu zu regeln. Die Stadt Buchholz wird, anders als die Samtgemeinde Tostedt, zukünftig in ihren Betriebsführungsverträgen Gruppenpauschalen vereinbaren. Zur Verwaltungsvereinfachung für den Träger und die zuschussgebenden Kommunen soll es zukünftig nur eine Betriebsvereinbarung zwischen der Kreuzkirchengemeinde und der Stadt Buchholz geben und die Abrechnung der Betriebskosten für die Kakenstorfer Kinder, welche zum Einzugsgebiet der Kreuzkirchengemeinde Sprötze gehören, soll im Nachgang über die anliegende Vereinbarung zwischen den Kommunen erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Kostenerstattung für Kakenstorfer Kinder in derzeit nicht bekannter Höhe.

Anlage:

Vereinbarung über die Abrechnung der Betriebskosten des Kindergartens der Kreuzkirchengemeinde Sprötze

**Vereinbarung
über die Abrechnung der Betriebskosten des Kindergartens der
Kreuzkirchengemeinde Sprötze**

zwischen

der Samtgemeinde Tostedt

und

der Stadt Buchholz in der Nordheide

Präambel

Das Gemeindegebiet der Kreuzkirchengemeinde Sprötze umfasst Teile des Stadtgebietes der Stadt Buchholz i. d. N. und der Samtgemeinde Tostedt.

Aus diesem Grund hat die Kreuzkirchengemeinde zum Betrieb ihres Spielkreises sowohl einen Betriebsführungsvertrag mit der Stadt Buchholz i. d. N. als auch mit der Samtgemeinde Tostedt geschlossen. Zum 15. Mai 2019 wird der Spielkreis in eine reguläre Tageseinrichtung überführt und die Finanzierung ist neu zu regeln. Damit die Kreuzkirchengemeinde auch weiterhin alle Gemeindemitglieder in ihrer Tageseinrichtung betreuen lassen kann, soll daher für Kinder aus Kakenstorf, wie bisher auch, eine abweichende Regelung von der Regelung mit dem Landkreis Harburg, dass jede Gemeinde auf ihrem Gemeindegebiet die eigenen Kinder versorgt, über diese Vereinbarung geschaffen werden.

§ 1

Allgemeines - Gegenstand der Vereinbarung

Die Kreuzkirchengemeinde Sprötze betreibt über den Verband Evangelisch-lutherischer Kindertagesstätten im Kirchenkreis Hittfeld eine Tageseinrichtung für Kinder in Sprötze. Diese Vereinbarung regelt die Kostenübernahme der Kinder mit Hauptwohnsitz in Kakenstorf, welches zum Gemeindegebiet der Kreuzkirchengemeinde Sprötze gehört.

§ 2

Aufnahme von Kindern aus Kakenstorf

Der Kreuzkirchengemeinde Sprötze ist es erlaubt, Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Kakenstorf haben, in der Tagesstätte in Sprötze zu betreuen. Einer gesonderten Zustimmung der Samtgemeinde Tostedt oder der Stadt Buchholz i. d. N. bedarf es nicht.

§ 3

Abrechnung des laufenden Betriebes

Nur die Stadt Buchholz i. d. N. schließt mit der Kreuzkirchengemeinde bzw. dem von der Kreuzkirchengemeinde beauftragten Verband Evangelisch-lutherischer Kindertagesstätten im Kirchenkreis Hittfeld einen Betriebsführungsvertrag und rechnet alle Kinder ab. Die Kakenstorfer Kinder werden hierbei abrechnungstechnisch den Buchholzer Kindern gleichgestellt, d. h. dass auch die Gebührensatzung der Stadt Buchholz i. d. N. für die Kakenstorfer Kinder Anwendung findet.

Der Verband Evangelisch-lutherischer Kindertagesstätten im Kirchenkreis Hittfeld erstellt jährlich zum 31.03. einen Verwendungsnachweis. Auf Grundlage dieses Verwendungsnachweises rechnet die Stadt Buchholz i. d. N. die nicht durch Elternbeiträge und durch Zuschüsse Dritter gedeckten Kosten mit der Samtgemeinde Tostedt ab. Abrechnungsmaßstab ist die tatsächliche Belegung der Gruppe im Abrechnungszeitraum.

Die Stadt Buchholz i. d. N. kann unterjährig Abschlagszahlungen anfordern.

§ 4 Betriebsführungsvertrag

Die Stadt Buchholz i. d. N. verpflichtet sich, in ihrem Betriebsführungsvertrag mit dem Betriebsträger zu vereinbaren, dass

1. Kinder grundsätzlich ohne Rücksicht auf ihr religiöses Bekenntnis, ihre Weltanschauung, ihre Sprache und Ihre Nationalität sowie unabhängig davon, ob die Kinder bzw. deren Eltern Mitglied in der Kirche des Betriebsträgers sind, aufgenommen werden.
2. dieser verpflichtet ist, der Samtgemeinde Tostedt auf Anforderung die Daten der aufgenommenen Kinder sowie die der auf der Warteliste befindlichen Kinder aus Kakenstorf für die Datenermittlung und Platzbedarfsermittlung zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Dauer Beendigung

Die Vereinbarung tritt zum 15.05.2019 in Kraft. Sie gilt unbefristet und kann von den Beteiligten mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kindergartenjahres schriftlich gekündigt werden.

§ 6 Anpassung

Bei wesentlichen Änderungen, der dieser Vereinbarung zugrunde liegenden gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen, verpflichten sich die Vertragspartner zu neuen Verhandlungen mit dem Ziel, die Vereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen.

Tostedt, den

Dr. Dörsam
Samtgemeinde Bürgermeister

Buchholz i. d. N., den

Hirsch
Erster Stadtrat